



Datenschutz im Spendenwesen

Corinna Holländer, Referentin beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Bereiche: Wirtschaft, Sanktionsstelle)

Berlin, den 16. Mai 2011



Gliederung

- I. Einleitung
- II. Technische und organisatorische Aspekte, die Spendenorganisationen berücksichtigen müssen (Überblick)
- III. Personalisierte Werbung für Spenden
- IV. Auskunftsanspruch (§ 34 BDSG)
- V. Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG)
- VI. Informationspflicht bei Datenschutzpannen





I. Einleitung – In welchen Bereichen ist Datenschutz bei Spendenorganisationen überhaupt relevant? (1)

Personenbezogene Daten können anfallen z.B. bei...

- Spenden (online/offline),
- •Mitarbeitern,
- •Kommunikation und Geschäften mit Dritten.



BDSG-Novellen 2009





I. Einleitung – Welche Beschwerden gibt es bei den Datenschutzbeauftragten zu Spendenorganisationen? (2)

Petenten (Beispiele):

- "Wieso habe ich von der X-Spendenorganisation ein Werbeschreiben erhalten? Wie kommen diese an meine Daten?"
- •"Obwohl ich der Spendenwerbung widersprochen habe, habe ich ein erneutes Werbeschreiben erhalten. Bitte helfen Sie mir."
- •"Die X-Spendenorganisation hat mir keine Auskunft erteilt, welche Daten sie von mir speichert. Was kann ich tun?"





I. Einleitung – Welche Möglichkeiten hat der Landesdatenschutzbeauftragte bei Beschwerden? (3)

- Aufsichtsbehördliche Maßnahmen:
- -Prüfung der Spendenorganisation (auch durch Vor-Ort-Kontrollen)
- -Beseitigungsanordnungen/ Untersagungsanordnung
- Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 43 BDSG)
- Stellung eines Strafantrags (§ 44 BDSG)



9 %

 I. Einleitung – Vertrauen der Deutschen hinsichtlich des Datenschutzes (4)

Vertrauen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten

(nach der Allensbach-Umfrage der SCHUFA im Jahr 2010):

gegenüber Unternehmen

gegenüber dem Staat 30 %





- II. Technische und organisatorische Aspekte, die Spendenorganisation berücksichtigen müssen (Überblick)
- •Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses (§§ 4g, 4e BDSG)
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
- •ggf. Verpflichtung zur Beststellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 4f BDSG)
- •technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9 BDSG)



III. Personalisierte Werbung für Spenden – Allgemein (1)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BDSG)







§ 28 Abs. 3 Satz 1 BDSG:

Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat und im Falle einer nicht schriftlich erteilten Einwilligung die verantwortliche Stelle nach Abs. 3a verfährt.



III. Personalisierte Werbung für Spenden – Allgemein (2)

- •Grundsatz der Einwilligung, § 28 Abs. 3 Satz 1 BDSG
- Ausnahmen für die Spendenwerbung bei <u>Postwerbung</u>
 (§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG), d.h. Werbung ohne Einwilligung erlaubt

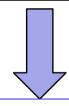




III. Personalisierte Werbung für Spenden – Form der Einwilligung (3)

Form der Einwilligung:

Schriftform (§ 4a Abs. 1 S. 3 BDSG)



Ausnahmen

Schriftliche Bestätigung, wenn Einwilligung nicht in der Schriftform erfolgt (§ 28 Abs. 3a S. 1 BDSG) dabei für Bestätigungsschreiben Textform ausreichend

Elektronische Einwilligung:

Protokollierung der Einwilligung, Abrufbarhalten der Inhalte, jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs (§ 28 Abs. 3a S. 1 BDSG)





III. Personalisierte Werbung für Spenden – Ausnahme Spendenwerbung für Postwerbung (4)

§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG:

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Werbung für Spenden zulässig, wenn...

- ➤ Listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe
- Listendaten: Zugehörigkeit zur Personengruppe, Berufs-, Branchen-/Geschäftsbezeichnung, Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsjahr (nicht Telefonnummer, E-Mail Adresse!)
- ➤ Spende, die steuerbegünstigt ist (§§ 10b Abs. 1. 34g EStG)
- ➤ Erforderlichkeit, Zweckbindung, kein Entgegenstehen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen (§ 28 Abs. 3 Satz 6 und 7 BDSG)





III. Personalisierte Werbung für Spenden – Ausnahme Spendenwerbung für Postwerbung (5)

Können sich Spendenorganisationen auch bei anderer Werbung, z.B. um Mitglieder, auf die Ausnahme "Spendenwerbung" (§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG) berufen?

Nein!

§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG kann nur für die Werbung von steuerbegünstigter Spendenwerbung herangezogen werden

(Ggf. kann aber ein anderer Ausnahmetatbestand des § 28 Abs. 3 BDSG greifen.)



III. Personalisierte Werbung für Spenden – Telefonwerbung, E-Mail (6)

Ist es für die Einwilligung ausreichend, wenn der Spender seine Telefonnummer und seine E-Mail Adresse als Kontaktdaten angegeben hat?

Nein!

Für Werbung per E-Mail, Fax, Telefon, SMS brauchen auch Spendenorganisationen eine ausdrücklich darauf bezogene Einwilligung!





III. Personalisierte Werbung für Spenden –1- Cent-Überweisungen (7)

Dürfen Spendenorganisationen Spendern via einer 1-Cent-Überweisung darauf hinweisen, dass sie eine Spendenquittung erhalten können und ihnen für ihre Spende danken?

Nein!

Die Praxis kann weder auf eine Einwilligung noch auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gestützt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BDSG) und ist daher unzulässig. Der Hinweis auf den Erhalt einer Spendenquittung ist nicht erforderlich.



III. Personalisierte Werbung für Spenden – Informationspflichten (8)

Allgemein: bei Direkterhebung § 4 Abs. 3 BDSG; ohne Kenntnis des Betroffenen nach § 33 BDSG

Hinweis auf Werbewiderspruchsrecht (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG)





IV. Auskunftsanspruch (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BDSG)

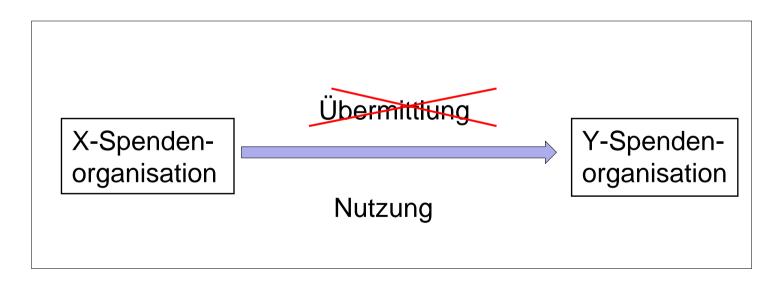
Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- 2. den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
- 3. den Zweck der Speicherung.





V. Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) -Hilfe bei Datenverarbeitungsvorgängen durch gewerbliche Dienstleister



Vertrag nach § 11 BDSG = konstitutive Voraussetzung



VI. Informationspflichten bei Datenschutzpannen (§ 42a BDSG)

Stellt eine nicht-öffentliche Stelle ... fest, dass bei ihr gespeicherte

- 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9),
- 2. personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen,
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder
- 4. personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies nach den Sätzen 2 bis 5 unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen...





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Corinna Holländer

Telefon: (030) 13889-0 / -316

E-Mail: hld@datenschutz-berlin.de

WWW: http://www.datenschutz-berlin.de

